



Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Jahr 2021 im Kulturbereich

(Kultur RL Corona 2021)

vom 19.02.2021

1. Zweck der Billigkeitsleistung / Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt Billigkeitsleistungen zum Erhalt von kulturellen Strukturen, die durch Einnahmeausfälle aufgrund der Eindämmungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in ihrer Existenz gefährdet sind. Zu diesem Zweck kann ein Ausgleich infolge der Corona-Pandemie entstandener Einnahmeausfälle für Kultureinrichtungen und Kulturunternehmen in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft, für Kulturstiftungen sowie für gemeinnützige Träger kultureller Angebote mit Sitz oder überwiegendem Betätigungsfeld im Land Brandenburg erfolgen.

Das Land Brandenburg gewährt die Billigkeitsleistung aus Landesmitteln aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Ausgabeermächtigungen. Die Zuschüsse werden zur Überwindung einer existenzbedrohlichen Notlage gewährt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bis zum 30. Juni 2021 entstanden ist.

1.2 Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen bilden

- die Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 final vom 19. März 2020, zuletzt geändert durch Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 7127 final vom 13. Oktober 2020,
- die dritte geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 23. November 2020),
- § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg i.V.m § 9 des Haushaltsgesetzes 2021 des Landes Brandenburg und
- das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), insbesondere §§ 48,49,49a VwVfG

Maßnahmen für die Billigkeitsleistung sind gemäß der „Dritten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ nach Genehmigung der Europäischen Kommission vom 19. November 2020 unter der Beihilfennummer SA. 59433 (2020/N) notifiziert.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht.



Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe dieser Grundsätze unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Vorrangig werden Antragstellende berücksichtigt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die landespolitischen Schwerpunkte in der Kulturförderung und kulturpolitischen Aufgabenfelder gemäß der 2012 verabschiedeten kulturpolitischen Strategie des Landes Brandenburg umsetzen.

2. Gegenstand der Unterstützung

2.1 Gegenstand der Billigkeitsleistung ist der finanzielle Ausgleich von Einnahmeverlusten für Antragstellende nach Nr. 3 dieser Richtlinie, die aufgrund der Einschränkungen im kulturellen Veranstaltungsbetrieb durch die Corona-Pandemie in eine existenzgefährdende Notlage geraten sind. Eine existenzgefährdende Notlage liegt vor, wenn die fortlaufenden Einnahmen des Antragstellenden aus dem Veranstaltungs- und Geschäftsbetrieb nicht ausreichen, um die aus dem fortlaufenden Sach- und Personalaufwand resultierenden Verbindlichkeiten zu bedienen und der Antragstellende die Notlage nicht mit Hilfe sonstiger Eigen- oder Fremdmittel, insbesondere öffentlicher Zuwendungen, oder kaufmännisch und rechtlich gebotener Maßnahmen zur Reduzierung von Ausgaben abwenden kann (Schadensminderungspflicht).

Der Zuschuss setzt voraus, dass der Antragstellende alle Möglichkeiten zur Einsparung nicht vertraglich verpflichtender Ausgaben nutzt und zur Schadensminimierung den daraus entstehenden Einsparbetrag von den Einnahmeausfällen abzieht (ausgabebereinigter Einnahmeausfall).

2.2. Die Billigkeitsleistung unterliegt dem Grundsatz der Subsidiarität, d.h. der Antragstellende muss vorrangig alle aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften bestehenden Förderinstrumente wie z.B. die Einführung eines Kurzarbeitergeldes gemäß §§ 95 ff. SGB III oder aufgrund privatrechtlicher Vorschriften bestehende Erleichterungen wie z.B. Gutscheinelösungen oder Zins- und Tilgungsanpassungen bei Darlehensverträgen (Art. 240 EGBGB) nutzen, die auf eine (vorübergehende) Reduzierung von Verbindlichkeiten und den Fortbestand des Geschäftsbetriebs gerichtet sind. Unterlässt der Antragstellende die dafür erforderlichen Rechtshandlungen, ist eine Billigkeitsleistung aufgrund dieser Richtlinie ausgeschlossen, wenn er die Unterlassung zu vertreten hat.

2.3 Es werden Einnahmeausfälle ausgeglichen, die Kulturveranstaltungen und sonstige Kulturprojekte im Land Brandenburg betreffen. Darüber hinaus können Einnahmeausfälle ausgeglichen werden, die sich auf Kulturveranstaltungen oder sonstige Kulturprojekte außerhalb des Landes Brandenburg beziehen, sofern die Mehrheit der Kulturveranstaltungen oder sonstigen Kulturprojekte des Antragstellenden im Land Brandenburg umgesetzt werden (nachzuweisen bspw. durch Vorlage einer Programm- oder Veranstaltungsplanung).

2.4 Die Einnahmeausfälle müssen sich auf Veranstaltungen und sonstige Projekte bzw. den Teil der Veranstaltungen und sonstigen Projekte im Geltungszeitraum dieser Richtlinie beziehen, die

- aufgrund von geltenden behördlichen Anordnungen nicht wie geplant oder zu einem anderen Zeitpunkt bis zum 30. Juni 2021 stattfinden können,



- aus Ungewissheit über die Verlängerung des Geltungszeitraums oder die weitere Ausgestaltung behördlich angeordneter Einschränkungen bis 30. Juni 2021 abgesagt wurden oder
- aufgrund behördlich angeordneter Einschränkungen im Zeitraum bis 30. Juni 2021 nur mit reduzierter Besucherzahl oder an einem anderen Veranstaltungsort, verbunden mit entsprechenden Mehrkosten bzw. Mindereinnahmen, durchgeführt werden können.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Antragsberechtigt sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Träger von öffentlichen Kultureinrichtungen im Land Brandenburg sind oder den Zweck haben, kulturelle Angebote im Land Brandenburg zu unterbreiten,
- juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen, gemäß ihrer Satzung oder ihres Gesellschaftsvertrages Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen und ihre diesbezügliche Tätigkeit überwiegend im Land Brandenburg ausüben.

3.2 Nicht gefördert werden Antragstellende, die bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs.18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹ waren oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zum Ausgleich der vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 entstandenen bzw. entstehenden ausgabebereinigten Einnahmeausfälle gewährt.

Einnahmeausfälle, die dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne von § 64 Absatz 1 Abgabenordnung oder der Vermögensverwaltung im Sinne des § 14 Abgabenordnung zuzuordnen sind, werden grundsätzlich nicht bei der Bemessung berücksichtigt. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder der Vermögensverwaltung in erheblichem Maße der Bestandssicherung des Antragstellenden dienen und zwingend notwendig sind, um den Kulturbetrieb aufrecht zu erhalten.

¹ Gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1 sowie § 2 Abs. 6 Bundesregelung Kleinbeihilfen, in der Fassung der „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 23. November 2020).



- 4.2 Die Ermittlung des bereits entstandenen und bis 30. Juni 2021 noch zu erwartenden Einnahmeausfalls ist durch eine nachvollziehbare zahlenmäßige Übersicht darzulegen und anhand geeigneter Unterlagen soweit wie möglich zu plausibilisieren. Bei Einnahmeausfällen durch limitierte Besucherzahlen gemäß 2.4 sind nicht die prognostischen Einnahmen bei maximaler Besucherkapazitätsauslastung heranzuziehen, sondern der Durchschnittswert der Auslastung vergleichbarer Veranstaltungen aus Vorjahren mit regulärem Spiel- und Veranstaltungsbetrieb. Sonstige in Anspruch genommene bzw. beantragte Bundes- und Landeshilfen sowie kommunale Hilfen zur Abwendung der existenzgefährdenden Notlage sind vom Antragstellenden zu benennen und mit dem erwarteten Einnahmeausfall zu verrechnen, soweit sie sich auf den Bemessungszeitraum für die Billigkeitsleistung gemäß 2.4 beziehen. Dies gilt auch für gewährte Bundes- und Landeshilfen an natürliche Personen oder Personengesellschaften, die Gesellschafter des Antragstellenden sind und durch die gewährten Bundes- oder Landeshilfen den Antragstellenden von Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern entlasten.
- 4.3 Die Reduzierung von Verbindlichkeiten im Personal- und Sachkostenaufwand aufgrund von Maßnahmen gemäß 2.2., Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus der Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sind bei der Ermittlung der Billigkeitsleistung insoweit anzurechnen, als sie sich auf den Bemessungszeitraum für die Billigkeitsleistung gemäß 2.4. beziehen. Der Antragstellende ist zur Mitteilung der Gewährung entsprechender Leistungen und Nutzung entsprechender Erleichterungen verpflichtet.
- 4.4 Bei der Bemessung des Zuschusses zum Ausgleich der Einnahmeausfälle können erhöhte Personal- und Sachausgaben, die durch pandemiebedingte Vorkehrungen zur Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebes erforderlich werden, berücksichtigt werden, soweit keine anderweitigen Bundes-, Landes- oder kommunale Hilfen zur Erstattung dieser Kosten im Bemessungszeitraum für die Billigkeitsleistung gemäß 2.4 zur Verfügung stehen.
- 4.5 Sofern dem Antragstellenden Mittel gemäß § 2 BbgFAGFV (Spielstättenförderung) für den laufenden Geschäftsbetrieb bereitgestellt werden, sind diese vom Antragstellenden mit dem entstandenen und erwarteten Einnahmeausfall insoweit zu verrechnen, als sie sich auf den Bemessungszeitraum für die Billigkeitsleistung gemäß 2.4 beziehen.
- 4.6 Eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU-Beihilfen zum Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Notlage ist im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich.²

² Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung ist zulässig (Mitteilung der Kommission vom 19.3.2020, C(2020) 1863 final, Rn. 20) mit Zuwendungen nach der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“, der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 1, der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 190 vom 28.6.2014, S. 45, der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 9 sowie mit Beihilfen auf der Grundlage von Ziff. 3.3. und 3.5. der Mitteilung der Kommission vom 19.3.2020, C(2020) 1863 final, aktualisiert durch Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 7127 final vom 13. Oktober 2020,



5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen durchzuführen. Dem MWFK sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen ist zu gestatten. Ebenso kann die Europäische Kommission Bewilligungen auf Grundlage dieser Richtlinie überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen herausverlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Bewilligung aufbewahrt werden.
- 5.2 Die Daten des Empfängers werden gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) elektronisch gespeichert und verarbeitet.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren / Bewilligungsverfahren

- 6.1.1 Bewilligungsbehörde ist das MWFK, das die Förderentscheidung gemäß dieser Richtlinie im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens trifft. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, zugelassen ist auch die elektronische Schlusszeichnung.
- 6.1.2 Für den Antrag ist das unter <http://mwfk.brandenburg.de> online gestellte Antragsformular zu nutzen.
- 6.1.3 Der elektronisch ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und vollständig mit allen im Antragsformular genannten Nachweisunterlagen möglichst als Scan oder Foto (als Datei im jpeg- oder pdf-Format) per E-Mail bis zum 30. Juni 2021 (Ausschlussfrist) an das

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Stichwort: Corona Kulturhilfe

Dortustr. 36

14467 Potsdam

E-Mail: Kulturhilfe.Corona@mwfk.brandenburg.de

zu senden.

- 6.1.4 Zum Nachweis der Legitimation des Antragstellers und sofern noch nicht im Rahmen eines im Jahr 2020 oder im Jahr 2021 anhängigen Zuwendungsverfahrens beim MWFK eingereicht, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag in jeweils aktueller Fassung oder vergleichbare Unterlagen (bspw. Errichtungsgesetz),
 - Vereinsregister- bzw. Handelsregisterauszug oder vergleichbare Unterlagen,
 - Freistellungsbescheid des Finanzamtes.
- 6.1.5 Der Antragsteller muss im Antrag versichern, dass die existenzgefährdende Notlage gemäß 2.1. eingetreten ist und voraussichtlich für den Zeitraum der Geltendmachung der Einnahmeausfälle anhalten wird. Der Antragsteller muss weiterhin glaubhaft versichern, dass nicht in glei-



cher Höhe der Einnahmeausfälle Ausgabensparnisse eintreten und er seiner Schadensminderungspflicht gemäß 2.1. nachgekommen ist, d.h., dass sämtliche Einsparmöglichkeiten genutzt und Ausgabeersparnisse von den Einnahmeausfällen abgezogen wurden.

6.2 Auszahlungsverfahren

6.2.1 Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Auszahlung wird nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ohne weitere Mittelanforderung auf das Konto des Antragstellenden überwiesen.

6.2.2 Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Über die Billigkeitsleistung ist bis zum 30. September 2021 eine Verwendungsbestätigung einzureichen, die aus einer vereinfachten Einnahme- und Ausgabeübersicht besteht.

6.2.3 Die Bewilligungsbehörde überprüft die zweckentsprechende Verwendung stichprobenartig und beim Vorliegen von Anhaltspunkten, die auf eine zweckwidrige Verwendung oder Überkompensation hindeuten.

7. Zu beachtende Vorschriften

7.1 Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Zuwendungen von Kommunen, des Landes Brandenburg, des Bundes oder der Europäischen Union für denselben Zweck bereitgestellt werden, Schadensregulierungen aufgrund bestehender Versicherungen erfolgen und /oder die erwarteten Einnahmeausfälle geringer ausfallen als angegeben, kann die nach dieser Richtlinie gewährte Billigkeitsleistung mit diesen Leistungen verrechnet und ganz oder teilweise für die Vergangenheit zurückgefordert werden.

7.2 Es wird darauf hingewiesen, dass jede im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Billigkeitsleistung innerhalb von 12 Monaten nach Gewährung auf einer Webseite zu staatlichen Beihilfen veröffentlicht werden kann.

9. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

Potsdam, den 23. Februar 2021

Dr. Manja Schüle

Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Brandenburg